Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Von der Nothwendigkeit moralische Freyheit mit der politischen zu

verbinden

Autor: Lavater, J. Jakob / Le Carlier / Brandes

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner.

Dren und zwanzigftes Stud.

Burich, Dienstags den 17. Aprill 1798.

Won bem schweizerischen Nepublikaner erscheinen wochentlich zwen bis vier Stude, jedes von einem halben Bogen. Man kann fich für funf und zwanzig Stude mit 45 Kreuzer Burcher, Baluta in der Buchhandlung von Orell, Fußli und Comp. abonnieren, an welche man fich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Bas die Nedaftion der Zeitschrift und allfällige Beptrage zu derfelben betrifft, so kann man fich beswegen an einen der unters zeichneten Herausgeber wenden, die fur alle Auffahe, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet sepn follten, verantwortlich sind.

Efcher im Grabenhof. Doftor Ufteri.

Bon der Rothwendigkeit moralische Frenheit mit der politischen zu verbinden.

Es ist wohl in jenen letten Wochen viel von Freyheit gesprochen worden, in jenen Tagen, wo Stadt und Land sich brüderlich die Hände bot, um als eine Gemeinde Freyheit und Gleichheit bürgerlicher Nechte zu genießen. In die nahe Zukunft gehe nun unser aller Blick, er belebe und ermuntere unsere Kräfte, um uns als würdige Sohne der Freyheit zu zeigen. Gern besprechen wir uns oft und viel mit einander darüber, was wir nun als freye Menschen thun sollen, wozu wir uns also gleichsam stillschweigend verpslichtet haben, als Freyheit und Gleichheit unser gemeinschaftliches Loosungswort war, als das immer rege Gesühl für freye Wirksamkeit unter uns That und Leben geworden.

Wenn nun jemand die Vemerkung machen wurde, die Freyheit, deren Genuß für euch so angenehm und erstreulich ist, von der ihr in der Jusunst so schone Früchte erwartet, kann euch von niemand gegeben werden, wenn ihr die Runst, sie euch selbst zu geben, nicht versieht — so würdet ihr jenem, vielleicht folgende Einwendung entzgegensetzen. — Wenn in einer gewissen gesellschaftlichen Verbindung nicht alle Staatsbürger die gleichen Nechte genießen konnten, wenn es nicht jedem vergonnt war, das zu betreiben, wozu er vorzügliche Neigung, und vielleicht auch die meiste Geschieklichteit in sich sühlte, wenn die Unwendung der Kräfte in gewisser Käcksicht beschränkt war, so muß doch die Negierung, in so sern sie jene Desschränkung für überstüßig, aber Gleichheit und Frenheit bürgerlicher Nechte sür zweckmäßig hält, diese Hemmung

aufheben, und das schone Bruderband unter Staatsburgern selbst knupfen, oder es sind die Staatsburger die ihren Führern das für Frenheit rege Gefühl ankundigen, und so wurde den Staatsburgern die Frenheit entweder von andern gegeben, oder sie wurde ihnen unmittelbar durch sich selbst zu Theil. Nach diesem scheinen unste Begriffe von Frenheit ganz verschieden zu senn, ich den se mir ben dem Wort Frenheit etwas ganz anders, als du daben denken magst — um also ins Rlare zu kommen, ist es nothig, daß wir uns gegen einander verständigen.

Der Streit, borfte jener antworten, ift wohl nicht fo hartnäckig, als du vielleicht vermuthest, hochst wahrscheinlich bedarf er nur einer nähern Beleuchtung, um ihn zu heben, und eine gänzliche Vereinigung zwischen uns zu bewirfen.

Es trägt sich wohl noch öfters zu, daß man sich den Begriff von Frenheit nicht deutlich entwickelt, um das daben denken zu können, was man eigentlich daben denken soll.

Die Frenheit hat allein in dem Gemuth des Menschen ihren Sig, sie ist sein ausschließendes Eigenthum, der allgemeine Schöpfer ist es, der diesen edlen Reim in die Brust eines jeden vernünftigen Wesens gelegt hat, es ist das Gefühl, die innere Empfindung, die den Mensch anstreibt, nach allen Richtungen hin, thätig und wirksam zu sehn, in so sern nun der Mensch diesem edlen Trieb gehorcht, ihn sorgfältig und mit unermüdeter Unstrengung nur an der Hand der Vernunft entwickelt, in so sern er den Göttersunsen der in ihm wohnt, zur lichten Flamme schlägt, wird er wirklich fren, die se Unwendung seiner Rräfte, pennt man zum Unterschied von der politisch en

Freyheit die moralische, oder die absichtliche, die Quelle jedes edlen Wirkens und Anstrengens menschlicher Thätigkeit. Diese freye Kraft kann uns niemand geben, nur durch Mühe und Arbeit kann sie unser Eigenthum werden, wir selbst mussen den freyen und festen Entschluß kassen, diese unsre Kräfte — oder was das nämliche ist — diese Freyheit zu gebrauchen und anzuwenden.

Dieses freye Wirken, nach allen Seiten hin, kann gehemmt werden, d. h. andere Menschen konnen durch manche Hindernisse die sichtbare Unwendung meiner Kräfte verhindern, aber die Kraft selbst, die in mir wohnt, die ein gutiges Geschenk des Schopfers und nicht der Menschen ist, die kann wohl fur eine Weile untersdrückt, aber nicht aufgehoben werden, sie immer thätig und wirksam erwartet nur ihre frepe und ungestörte Richtung.

Run ift der Menich in der Gefellschaft entweder fren in der fichtbaren Unwendung feiner Rrafte, ober er ift nicht fren, bendes ift Folge der burgerlichen Ginrichtung - die burgerliche, das ift die politische Frenheit be ftimmt, ordnet wie weit wir unfre Rrafte gebrauchen konnen, die moralische Frenheit ift es, welche die Rrafte wirklich anwendet. Die erftere verschafft uns alfo den Unlag und Die Gelegenheit unfre Rrafte anzuwenden, fie fteckt uns gleichsam bas Biel auf, nach bem wir ftreben follen, bie lettere ift thatig und arbeitet jenes aufgestecfte Biel gu erreichen. - 3ft der Menfch in der fichtbaren Unwendung feiner Rrafte gehemmt, ift er als Burger nicht fren, und es fommt die Zeit mo er fie fuhlt biefe Schranken, die Borurtheile und Gewohnheiten um ihn gezogen haben, fo fann er fie auf zwo Urten durchbrechen, - entweder weckt bas erhabene Gefühl nach freper Thatigfeit ihn auf, ungehindert feine Zwede ju beforbern, fur fein und feiner Rebenmenfchen Wohl fo weit feine Rrafte reichen, au wirfen, fur die vernunftige Bildung und Bervollfom= mung feines Gefchlechts thatig beforgt gu fenn, und die Sache ber Bernunft und Wahrheit ju betreiben, ober es find unreine und niedrige Leidenschaften die ben Denfch antreiben, bas ju erhalten, was bis ift nur in den Sanden weniger war, er verdrangt Borurtheile und fchlimme Ge= wohnheiten, und fest an ihren Plat folde, deren Schablichkeit ben Schaben ber verdrangten weit überfteigen -Glucklich das Bolf - welches vom Gefühl nach Wahrheit getrieben - Die Bahn ber Frenheit betritt.

Die fortsegung nachstens.

In das vor wenigen Tagen herausgekommene Marzmonatstück der Meisterischen Schrift, über den Sang der
neuen politischen Bewegungen in der Schweiz, hat der Verfasser — vermuthlich durch ein seiner Zeit ziemlich allgemein verbreitetes Serücht misseitet — eine Stelle eingerückt, deren Berichtigung ich mir zur Pflicht rechne, weil ihr Innhalt wirklich kränkend für die Shre rechtschaffener Männer ist, mit denen ich in Verbindung zu stehen das Vergnügen habe.

Es heißt nämlich S. 18. wo von der Besitznahme der Stadt Bern durch die franzof Truppen die Rede ist: "Während der Verwirrung hatten sich die eidsgenöß. "Repräsentanten wegbegeben, der Zurcherische, Statt="halter Wyß, aber erst nach der Uebergabe der Stadt."

Dieß ist ganz unrichtig. Eine folche pflichtwidrige und feige Verlassung seines wichtigen Postens hat sich kein Slied der Reprasentantschaft zu Schulden kommen laffen.

Die Repräsentanten von Schweiz und Ob= und Rid= Walden hatten sich schon mehrere Wochen vor dem Ansfang der Feindseligkeiten in ihre L. Stände zurückbegesben, theils aus Veranlaaßung der dortigen innern Landessangelegenheiten, theils und hauptsächlich aber zu Betreisbung des bundesmäßigen Juzugs nach Vern.

Ben meiner Ankonft in Bern, in Mitte Februars, traf ich daselbst die Reprasentantschaften der Stände Zürich, Luzern, Uri, Frenburg und Solvthurn an. Hierzu kamen nach Verfluß weniger Tage annoch zwen Standesglieder von Glarus, in der gedoppelten Qualität von Sivil-Repräsentanten und Kriegsräthen.

Die allmählig in den Canton Bern einrückenden Hülfsvölker waren größtentheils von eidsgenößischen Kriegsräthen begleitet. Es fanden sich derselben in der Hauptstadt aus den L. Ständen Zürich, Luzern, Uri, Schweiz, Obs und Nid-Walden. Ungeachtet die Instruktionen und Vollmachten der meisten dieser Kriegssräthe sich nur auf militarische Gegenstände bezogen, und auch in dieser Hinsicht zum Theil sehr beschränkt und bindend waren, — so wurden dennoch die Kriegsräthe derzenigen Cantone, aus welchen sich keine Repräsentansten in Bern besanden, zu den wichtigern Berathschlagungen zugezogen, und waren mithin von demjenigen Zeitspunkt an, wo solches mit Wissen und Willen ihrer Prinzeipalen geschah, in gewisser Rücksicht auch als Sivil-Repräsentanten anzusehen.

Alls sich am Abend des zwepten März die schon am Morgen dieses Tags in Bern eingekommenen traurigen Nachrichten von der Uebergabe der Städte Freyburg und Solothurn bestätigten, — verließen die Repräsentanten dieser beyden Stände Bern; und dieß mit allem Necht, denn ihr dortiger Wirkungskreis mußte um so ungezweisselter ganz aushören, da sie sich — wie ihre Ereditive zeigten — vielmehr in der Eigenschaft von Rathnehmer nzum Behuf ihrer eigenen bedrängten Stände, als in dersienigen von Rathgebern in Bern befanden. Der Freyburger Repräsentant von Odet gieng auf den Rathseiner Freunde nach Luzern; der Solothurner Repräsenstant von Arregger aber kehrte unmittelbar in seine Baterstadt zurück.

Die Rriegsrathe von Schweit und Reprasentanten von Glarus zogen sich, die erstern am dritten, die letztern am vierten Marz, nach erhaltenem Besehl, mit ihren Contingentern gegen dem Emmenthal zurück. Uebershaupt gieng die Instruktion derselben dahin, daß sie ben gesahrvoller Wendung der Dinge ihre Standes-Truppen nie verlassen sollten.

In diefen fturmifchen Tagen war wohl im vertraulichen Birfel der Reprafentanten und Rriegsrathe bisweilen die Rede davon, welche Parthie man im Kall eines ffundlich ju beforgenden feindlichen Ueberfalls der Stadt ju ergreifen hatte? Die aber war von jaghaftem Entweichen mahrend ber Bermirrung die Rede : und hatte felbft jemand biefes Mittel belieben wollen, fo wurde auf benfelben die Entschloffenheit unfere murdigen hiefigen Standes-Reprafentanten von Wyß ihren Gindruck gewiß nicht verfehlt haben - die Entschloffenheit, wormit diefer fich erklarte: "Er werde ben noch fo großer . Gefahr fur feine Perfon nicht von der Stelle weichen, ses fen benn, bag er von feinen Conftituenten guructbeprufen, oder vom Stand Bern entlaffen werde, ober , daß bie dortigen Ungelegenheiten eine Wendung nehmen, " welche die Reprafentanten auffer alle Activitat fete."

Allein balder, als wir's nie geglaubt hatten, traf eben dieser letzte Fall ein! Denn die Ereignisse des fünften Marzen, die den einstweiligen politischen Tod der Bernerischen Republik zur augenblicklichen Folge hatten, — setzten auf einmal sowohl die dort befindlichen Civil-Reprasentanten, als die eidsgenößischen Kriegsräthe, ganz aussert Stand, in diesen Berhältnissen weiterhin von irgend

einigem Nugen zu senn. Die dringendsten Fürbitten ben dem commandierenden franklischen General, und die Mitwirfung zu Erzielung einer erträglichen Capitulation für Bern waren die letzten unter den treuen Diensten, welche sie dieser Stadt leisteten.

Durch einen der Artikel dieser Capitulation — ich kann in Ermanglung einer Abschrift nicht bestimmen, durch welchen, — war den endsgenößischen Repräsentanten und Rriegsräthen, nebst ihrem Gesolg und ihren Hardes, frener Abzug gestattet. Montags den 5ten, bey heranrückendem Abend — etwa dren Stunden nach dem Sinmarsch der seindlichen Truppen in die Stadt — verließen die Repräsentanten, Bys von Zürich, Amrhyn von Luzern, Müller von Uri — und die Rriegsräthe, Esch er von Zürich, Schweizer von Buonas von Luzern, Müller von Uri, Bucher von Obwalden und Zelger von Ridwalden, — alle ju gleicher Zeit und mit Pässen von dem commandierenden General Schauensburg versehen, Bern, um ein jeder seiner Heimath zuzueilen.

Alle biefe Umftande waren , ich muß es felbft gefteben,viel zu weitläuftig erzählt, wenn die Berührung derfelben einzig den Endzweck batte, meinem verchrteften Mitbur= ger, bem Pfarrer Deifter, ju beweifen, daß ben der Heberagbe ber Stadt Bern nicht nur der Burcherifche , fondern noch mehrere andere Reprafentanten bafelbit an= wesend waren, und daß diejenigen, welche fich fruber hinmegbegeben hatten, es nicht um ber Bermirrung willen, fondern aus guten und eher lobenswerthen, als einer Rechtfertigung bedorfenden Grunden thaten. Aber überhaupt benugte ich diefen Unlag mit Bergnugen, um bem belvetischen Publifum mit diplomatischer Ge= nanigkeit den Ungrund ber Siftorden von allmähligem Berfdwinden der Reprafentanten aus Bern in den Zagen ber Gefahr, und fonftigem jaghaftem Benehmen berfelben , - ju geigen, und vielmehr meine helvetifchen Bruber ju überzeugen, bag unfere in Bern gemefenen Reprafentanten ihren bortigen Standpunkt mit eben ber Ehre verließen, mit welcher fie eine mehr ober minder lange Beit auf bemfelben verweilt hatten.

Burich , ben 12. Aprill 1798.

Joh. Jakob Lavater, gewef. Legations-Schretair der eidsgenößischen Repräsentantschaft in Bern, grenheit.

Gleich heit.

Im Sauptquartier ber einen u. ungertheilbaren fraof. Republit.

Der Regierungs: Commissair ben dem frank. Heere in der Schweiz, an die Bewohner der Cantone Schweiz, Zug, Uri, Glarus, Unterwalden unter dem Wald, an die Bewohner der Stadt und Landsschaft St. Gallen, so wie auch an die Distrikte, die den neuen Canton von Sargans ausmachen sollen,

Burger!

Ich habe euern Abgeordneten ben ausdrucklichen Wil= len des frankischen Direktorii ju erkennen gegeben, fie mer= ben euch denselben mittheilen; ihm wiederftreben zu wollen, mare enerm Intereffe, ware der Rlugheit entgegen gehanbelt; euer Wohl, euere Rube erfordern die inniafte Bereinigung mit den ubrigen Theilen der Schweis; ber gefellschaftliche Bertrag, ber euch an diefelben anschließen foll, ift euerer Lage angemeffen; follte er auch bin und wieder einiger Berichtigungen bedorfen, fo wird der neue gefets= gebende Rorper biefelben vornehmen. Burger! man bat euch gegen die neue Schweiger-Berfaffung einzunchmen, man hat fie euch mit den haflichften Farben ju fchildern ge= fucht; Menfchen, die ihrem Privatintereffe das Gluck und die Rube ihres Baterlandes aufopfern wollen, haben euch gefagt, diefe Berfaffung benehme euch euere Frenbeit, Schrante euern Sandel und enere Diebzucht ein, überlade euch mit offentlichen Abgaben, und gerftore die Gewiffens= frenheit. 3ch will euch mit Wahrheit und Offenherzigkeit uber alle biefe Puntten belehren.

Die Souveranität bleibt immer in den handen des Bolks, weil die Wahlmanner, welche die öffentlichen Beamsten ernennen, durch dasselbe gewählt werden mussen, diese Regierungsform, indem sie dennoch demokratisch bleiben wird, hat übrigens unter andern den Vortheil Unordnungen und Zügellosigkeit zu verhindern.

Die neue Constitution, weit entfernt, euern Handel und euere Viehzucht einzuschränken, wird euch neue Ansprüche auf Frankreichs Freundschaft geben, und euch mit der großen Republik neue Handlungsquellen eröffnen; die Abgaben werden nicht im Verhältniß mit den öffentlichen Beamten, die ihr zu ernennen habt, und die aus dem allgemeinen Schaß bezahlt werden; sondern nach euerer Lage und euern Hülfsquellen erhoben werden; da die Constitution ausdrücklich die Gewissenskrenheit festsett, so ist seder Zusat in diesem Betreff überflüßig.

Ich glaube nun die Haupteinwurfe gegen die neue Schweizer-Berfassung auf eine Art beantwortet zu haben, die mich hoffen laßt, ihr werdet durch ihre Annahme euch die unzähligen Uebel ersparen, die im entgegengesetzten Falle euch bedrohen, und eine fangere Weigerung euch ohnschlbar zuziehen wird.

Unterschrieben: Le Carlier. Dem Driginal gleichlautend bescheinigt der Staabsoffizier Brandes.

Der Obergeneral in der Schweiz befiehlt, daß gegenwärtige Rundmachung in obigen Orten und Cantonen überall angeschlagen und verkündigt werde.

Im Sauptquart. gu Bern, ben 22. Germ. im 6ten Jahr.

Unterschrieben: Schauenburg. Dem Original gleichlautend bescheinigt der Staabsoffizier

Brandes.

Aufundigung einer Chronif fur Betvetien.

Unter diesem Titel wird ben Endsunterzeichnetem eine Zeits schrift herauskommen, wovon kunftigen Donnerstags 19. April, das erste Stud erscheint, und welche zur Absicht hat, die Helvetier, theils mit dem Wissenswürdigsten des Auslandes, theils mit dem Wichtigsten und Neuesten seinen Vaterlandes bekannt zu machen.

Ungeachtet der Raum flein ift, in welchen die Nachrichten eingeschränkt werden, so soll bennoch nichts Wichtiges darin unbemerkt bleiben.

Die Erzählung ift furg, aber vollständig; fremmithig, aber ohne Leidenschaft.

Die Chronik erscheint wochentlich zweymal. Jeden Dienstag und Donnerstag ein Stud von einem halben Bogen.

Man zahlt voraus. Für drey Monate 21 Arenzer Züriche Valuta. Die Vorausbezahlung bleibt bis zum Ende des nachsten Maymonats offen. Wer erft nach Verfluß dieser Zeit an der Chronik Theil nehnten wollte, der mußte sich dann einen höhern Vreis gefallen laffen.

Je mehr das helvetische Publikum dieses Unternehmen bes gunfligt, defto mehr wird daffelbe durch die erleisterte Anwens dung aller nothigen Hulfsmittel an Bollfommenheit gewinnen.

Burich, ben 14. April 1798.

Johann Cafpar Raf, Buchdrucker wohnhaft an der Detenbachergaffe in Burich.

Von dem schweizerischen Republikaner können Donnflags den 19. Aprill das 24ste und 25ste Stück abgeholt werden. Für die Fortschung nimmt herr h. Gehner benm Schwanen Borausbezahlung an; auch werden daselbst Morgen die zwepersten Stücke davon zu haben sepn.